

Umrüstung : Radabdeckung an Krafträdern
FZ-Typ : siehe Verwendungsbereich, Pkt. 4.
Antragsteller : Motorrad Ehren MEK, D-47918 Tönisvorst

Prüfbericht

(als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen bei Fahrzeugprüfungen
gemäß § 19 (2) StVZO in Verbindung mit § 21 StVZO)

ÜBER DIE BEGUTACHTUNG VON RADABDECKUNGEN AN KRAFTRÄDERN

0. Allgemeines

Nach erfolgter Umrüstung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges. Das Fahrzeug muß einem
amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr zur Prüfung nach
§ 19 (2) StVZO in Verbindung mit § 21 StVZO vorgestellt werden.

Nach der Prüfung ist eine neue Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der zuständigen Straßen-
verkehrsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen.

Mit der Beigabe dieses Prüfberichtes zu dem vorgenannten Prüfgegenstand bescheinigt der
Antragsteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

1. Name und Anschrift des Antragstellers

Motorrad Ehren MEK
Lennenvweg 4
D-47918 Tönisvorst

ACHTUNG !
FAHRZEUG IDENT.-NR.
AUF SEITE 5. EINTRÄGER

2. Name und Anschrift des Prüfinstituts

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
Institut für Verkehrssicherheit
Typenprüfstelle Fahrzeuge / Fahrzeugteile
Am Grauen Stein, 51105 Köln (Poll)

3. Prüfgegenstand

3.1. Beschreibung der Umrüstung
Art
Hersteller
Typ
MEK

das serienmäßig vorhandene FZ-Teil ersetzende
Radabdeckung an Achse 2
siehe Antragsteller

Umrüstung : Radabdeckung an Krafträdern
FZ-Typ : siehe Verwendungsbereich, Pkt. 4.
Antragsteller : Motorrad Ehren MEK, D-47918 Tönisvorst

Bezeichnung
Technische Beschreibung

Drittanter
zweierflügelige Radabdeckung, bestehend aus GWC-gefä-
ltem Halblegigel und Abdeckklende, am linken Schwim-
genholm mittels Steckachsermutter/untere Federbein-
schraube befestigt

Werkstoff
Halblegigel
Blende

Leichtmetall Al Cu Mg Pb P40
Glasfaser verstärkter Kunststoff (GFK) mit
Kohlefaserverdeckschicht in Stehhauweise

Abmessungen

FZ-Teil	Länge	Breite	Dicke	Höhe
Halblegigel	318	78 (1)	6	92/108 (2)
Blende	-	212	3	160

(1) Versatz
(2) Höhe an Schwingenbefestigung / Blende

3.2. Kennzeichnung (Art/Dat) : ohne, ww MEK-Firmenlogo

3.3. Eingangsdatum des Prüfgegen- : KW 13/97
standes / Prüffahrzeuges

3.4. Datum der Prüfung : KW 16/97

3.5. Ort der Prüfung : Köln

4. Verwendungsbereich, Auflagen und Hinweise

4.1. Verwendungsbereich

Die Verwendung der unter Pkt. 3. beschriebenen Umrüstung ist bei ansonsten serienmäßiger
Ausrüstung (gem. ABE) an den nachfolgend näher beschriebenen FZ-Typen zulässig.

Fahrzeughersteller Handelsbezeichnung	YAMAHA (J) / 7101	
	Ampl. Typ	ABE-Nr.
VMX 12 Vmax	1 GR	EDE
	1 PK	85
	2 LT	86 - 88
	2 WT	ab 85
	3 JP	89
	3 LR	89 - 90
3 LP	3 LP	91 - 92
	3 WP	93 - 95
	2 EN	ab 96



Umrüstung Radabdeckung an Kraftfahrzeugen
P2-Typ siehe Verordnungsblatt, Seite 4, PK 4
Antragsteller Motorrad Erwin MEX, D-47518 Tönning

9. Schulbescheinigung

Das Protokoll ist für die beschriebene Prüfungsfrage vom Kraftfahr-Berater im Rahmen der Prüfungsfragen aktualisiert.
Die im Verordnungsblatt aufgeführten Fahrzeugkennzeichen nach der Umstellung der Beschriftung der gesamten Halbleuchtelemente, insbesondere des hinteren Lichtschildelementes der SVZG.
Dieser Bericht umfasst die Seite 1 bis 3 und überlässt schriftliche Gegenprüfung der TÜV Rheinland Kraftfahr GmbH nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften.
Es verbleibt einige Gültigkeit, wenn sich auf die Umstellung der Vorschriften ändern oder wenn die Fahrzeugkennzeichen aufweisen, die die beschriebene Umstellung betreffen.
Kopien haben nur Gültigkeit, wenn sie mit originalen Kennzeichen und Originalbeschriftung der Aufkleber gekennzeichnet sind.

21. Mai 1997
TYP

TÜV RHEINLAND KRAFTFAHRT GMBH
TECHNISCHE PRÜFSTELLE
FÜR DEN KRAFTFAHRZEUGEVERKEHR

Dieses Protokoll ist nur gültig für das Fahrzeug mit folgender ID-Nr.:

Dipl.-Ing. Bernd Schäfer
(technisch verantwortl. Sachverständiger für den Kraftfahrzeugeverkehr)



Umrüstung Radabdeckung an Kraftfahrzeugen
P2-Typ siehe Verordnungsblatt, Seite 4, PK 4
Antragsteller Motorrad Erwin MEX, D-47518 Tönning

10. Anmerkungen

Die durchgeführte Abmessung führt zu keinen negativen Feststellungen.
Die durchgeführten Fahrzeugmessungen bei der jeweiligen Messung der neuartigen Halbleuchtelemente wurden keine negativen Befunde auf das Fahrzeug und die Halbleuchtelemente festgestellt.
Aufgrund der angegebenen Verfahren ist anzunehmen, daß die Maßgenauigkeit der gemessenen Fahrzeugteile nicht den Anforderungen der vorst. Punkt 5.1. festzulegenden Prüfverfahren mit dem Ende des Bundesministerium für Verkehr BVMV/V13/D2700-02 vom 19.04.1994 entspricht.

5.3. Gültigkeit der Prüfverfahren

Die Prüfverfahren beruhen auf ausschließlich auf die unter Punkt 3. beschriebenen Prüfverfahren sowie Berücksichtigung des unter Punkt 4. angegebenen Verwendungsbereiches.

6. Besondere Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen zur Durchführung der Begutachtung

- 6.1. Der konkrete Einbau sowie die sichere Befestigung der Umrüstung ist zu überprüfen.
- 6.2. Die Befestigungsmittel der Halbleuchtelemente und des Federblechs sind durch geeignete Maßnahmen (Drahtgitter, selbstklebende Kleben) gegen Lösen zu sichern.
- 6.3. Auf ausreichende Radabdeckung (trotz der Umrüstung) sind folgende Komponenten Teile sowie Höhe der Umrüstung über der Radnabe der Halbleuchtelemente - 150 mm) zu achten.
- 6.4. Die Umrüstung gilt nur für das Fahrzeug, dessen Fe-Id-Nr. vom Antragsteller in die Kopie eingetragen wird.

7. Angaben zum Fahrzeugbild

Zif. 31
(Benennungen)

M (HINT) RADABDECKUNG TÜV MEX,
BESTER AUSLAUF KENNZEICHEN
I (VORER) M. FAHRTZEUGEVERKEHR
KOHLEFASER-REIFEN

8. Anlagen

Übersicht



Umrüstung Radabdeckung an Kraftfahrzeugen
P2-Typ siehe Verordnungsblatt, Seite 4, PK 4
Antragsteller Motorrad Erwin MEX, D-47518 Tönning

11. Hinweise

- 4.1. Die vorstehende Radabdeckung kann entnommen werden. Das Kennzeichen im Bereich der Stützbohle.
- 4.2. Auflage
- 4.3.1. Ein zwei Kennzeichen gemäß § 40 StVZO nach Nummer 1) der Anlage V bzw. Anlage 3 der Anlage V, muß er den vorgeschriebenen Befestigungsbedingungen entsprechen.
- 4.3.2. Die Radabdeckung muß dem gestalterisch sein, daß an der Oberkante der unter Punkt 3. beschriebenen Bereiche nicht zur Halbleuchtelemente eine durchgehende Überdeckung bis zur Oberkante der Kennzeichen gewährleistet ist.

5. Prüfungen und Prüfergebnisse

5.1. Prüfverfahren

Bruch- und Splitterspritztest
Der Bruch- und Splitterspritztest wurde gemäß TAZD gemäß anderer Gestaltung.
Hinweise über den Beschaltzustand anderer Fahrzeugteile.
Radabdeckung
Die Evaluation der vorst. aufgeführten Radabdeckung für Radabdeckungen gemäß § 36 StVZO Abs. 1 (3) StVZO 1992, Seite 66) wurde gemäß.

5.2. Prüfungen und deren Ergebnisse

Bruch- und Splitterspritztest
Die im Rahmen der Prüfverfahren festgestellten Anforderungen an Kennzeichen zur Verwendung im Fahrzeug sind erfüllt.
Andere Gestaltung
Hinweislich der vorstehenden Aufnahmen entspricht die Umrüstung den beschriebenen Anforderungen. Keine sind durch entsprechende Ausgestaltung nicht erfüllt mit Ausnahme der Splitterspritztest (1,3 mm versch.).
Radabdeckung
Hinweislich der Radabdeckung entsprechen die vorgeschriebenen Fahrzeugteile den Vorschriften der 4.1. Richtlinie.
Befestigungsmittel
Eine ausreichende Befestigungsmittel wurde an (Pfeilspitze) Positionen nachgewiesen. Aufgrund der vorstehenden Ergebnisse der Befestigungsmittel, die Oberflächengestaltung und der gewählten Durchdringung der Bauteile gilt die ausreichende Befestigungsmittel als gegeben.